

19. April 2017

## **Änderungen im Schweizer Entsendegesetz: Sanktionen wurden verschärft**

Unternehmen, die Mitarbeiter in die Schweiz zur Erbringung von Dienstleistungen entsenden, müssen acht Tage vor Einsatzbeginn eine Entsendemitteilung beim Bundesamt für Migration sowie eine Lohnmeldung machen (Meldungen im Rahmen des 90-Tage Kontingents). Zudem sind die kantonalen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Einsatzort zwingend einzuhalten. Seit dem 1. April werden Verstöße gegen die groben arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften in der Schweiz schärfer geahndet.

Bei Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Einsatzort mussten die entsendenden Unternehmen bislang mit einer Verwaltungssanktion in Höhe von bis zu 5.000 Schweizer Franken rechnen. Seit April 2017 kann die Verwaltungssanktion bis zu 30.000 Schweizer Franken betragen. Anstelle der Verwaltungssanktion kann auch ein Arbeitsverbot von bis zu fünf Jahren verhängt werden. Diese verschärften Sanktionen sollen vor allem bei schweren Verstößen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Anwendung kommen.

Weitere Informationen zu Arbeitseinsätzen in der Schweiz finden sich in dem EIC-Leitfaden „Grenzüberschreitende Einsätze in der Schweiz“, der online unter [www.eic-trier.de](http://www.eic-trier.de) zur Verfügung steht.

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: [grewe@eic-trier.de](mailto:grewe@eic-trier.de).